



Stadt Soltau

Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl 2021

Bekanntgabe der Gemeindewahlleitung und

Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen

- I. für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses**
- II. für die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahllokalen**
- III. für die Wahl des Rates**

Am 12. September 2021 ist der Rat der Stadt Soltau zu wählen.

Wahlleitung

Gemäß § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften des Gemeindewahlleiters und seiner Stellvertreterin bekannt:

Gemeindewahlleiter: Erster Stadtrat Karsten Lemke,
Poststr. 12, 29614 Soltau

Stellvertreterin: Fachgruppenleiterin Stephanie Korn,
Fachgruppe Ordnung und Sicherheit,
Poststr. 12, 29614 Soltau

I. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 10 (1) NKWG ist für das Wahlgebiet der Stadt Soltau ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzender und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist gemäß § 8 (3) NKWO eine Vertretung zu berufen.

Gemäß § 8 (2) NKWO bitte ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Soltau vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum **28.05.2021** Vorschläge für Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 (2) NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Berufung zu einem Wahlehenamt kann nur unter den Voraussetzungen des § 13 (3) NKWG abgelehnt werden.

II. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahllokalen

Zur Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 bitte ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum **28.05.2021** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. § 13 (2) NKWG bitte ich zu beachten.

III. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Am 12. September 2021 sind von 08:00 bis 18:00 Uhr in der Stadt Soltau die Ratsfrauen und Ratsherren (Gemeinderatswahl) zu wählen. Aufgrund des §16 NKWG und des § 32 NKWO wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Bei der Wahl des Rates der Stadt Soltau werden gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 34 Ratsfrauen oder Ratsherren gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Stadtgebiet ist durch Ratsbeschluss vom 25.03.2021 in zwei Wahlbereiche eingeteilt worden. Genaue Straßenverzeichnisse mit Abgrenzung der Wahlbereiche hält das Wahlbüro vor.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für einen Wahlbereich darf gemäß § 21 (4) NKWG mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 20. Nach § 21 (5) NKWG darf der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge, die der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen gemäß § 21 (9) NKWG von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter Beachtung der Vorschriften des § 32 (4) NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Beibringung dieser Unterschriften sind nach § 21 (10) NKWG befreit:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- c) BürgerUnion, Wählergemeinschaft in Soltau (BürgerUnion)
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- e) Alternative für Deutschland (AfD)
- f) dps - demokratisch professionell sozial „wir für Soltau“ — Wählergemeinschaft (dps)
- g) Freie Demokratische Partei (FDP)

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs.1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff, NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 (1) NKWO eingereicht werden.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates sind, möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 26.07.2021, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung der Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 26.07.2021 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 29.03.2021

_____gez._____
Karsten Lemke
Gemeindewahlleiter
der Stadt Soltau

L.S.